

Altersheim: Müssen wir Kinder für den Vater zahlen?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Der Erbvorbezug war ein freiwilliger Vermögensverzicht Ihres Vaters. Bei vier Kindern mit Erbvorbezug von je 50 000 Franken liegt ein freiwilliger Vermögensverzicht von 200 000 Franken vor. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) wird Ihr Vater so behandelt, als ob dieses Vermögen noch vorhanden wäre. Für die Berechnung der EL ist ein Verzicht von insgesamt 10 000 Franken pro Jahr erlaubt, der Rest wird «aufgerechnet». Bis Ende 2013 war damit ein Verzicht von zehn Jahren mal 10 000 Franken, somit 100 000 Franken, «zulässig». Der Rest von 100 000 Franken (200 000 Franken minus 100 000 Franken) ist hypothetisches Vermögen. Ihr Vater wird somit beurteilt, wie wenn er noch 100 000 Franken Ersparnisse hätte. Dies führt korrekterweise zur Abweisung des Anspruchs auf EL.

Anspruch auf Sozialhilfe

Der Anspruch auf Sozialhilfe richtet sich nach kantonalem Sozialhilfegesetz. Das Luzerner Sozialhilfegesetz verweist

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG Mein Vater ist 2003 ins Altersheim eingetreten. Gleichzeitig richtete er uns vier Kindern einen Erbvorbezug von je 50 000 Franken aus. Heute erhält mein Vater deswegen keine Ergänzungsleistungen. Er hat daher Sozialhilfe beantragt. Diese verweigert die Gemeinde mit der Begründung, wir Kinder seien unterstützungspflichtig: Die ungedeckten Auslagen von monatlich 2000 Franken könnten wir vier Kinder zu je 500 Franken übernehmen. Ist die Haltung der Ergänzungsleistungsbehörde und der Gemeinde korrekt? G. H. in L.

in Paragraf 36 auf die Verwandtenunterstützungspflicht in Art. 328 bis 329 ZGB. Demnach muss Not leidende Verwandte in aufsteigender Linie unterstützen, wer in günstigen Verhältnissen lebt. Die Unterstützungspflicht bemisst sich an der Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Kurzantwort

Pro Jahr können Eltern ihren Kindern nur 10 000 Franken schenken ohne Folgen für die Berechnung von Ergänzungsleistungen. Was darüber hinausgeht, wird als fiktives Vermögen angerechnet. Laut Gesetz muss notleidende Verwandte in aufsteigender Linie unterstützen, wer in günstigen Verhältnissen lebt. Die Durchsetzung der Unterstützungspflicht müsste die Gemeinde aber vor Gericht erwirken.

Dieser gesetzlichen Regelung wird der Vorschlag der Gemeinde nicht gerecht. Zwar erscheint eine «Teilung durch vier» insofern fair, als es vier Nachkommen gibt. Damit wird jedoch die Frage ausgeblendet, ob günstige Verhältnisse vorliegen und ob der Betrag von 500 Franken pro Kind Ihren jeweiligen Verhältnissen angemessen ist. Diese Frage muss die Gemeinde bei jedem einzelnen Kind prüfen.

Gemäss Bundesgericht lebt in günstigen Verhältnissen, wer ein wohlhabendes Leben führt. Sodann gibt es Richtlinien zur Sozialhilfe (Skos-Richtlinien). Auf diese stützen sich die Behörden in der Praxis, was von den Gerichten in der Regel geschützt wird. Die Skos-Richtlinien empfehlen, die Unterstützung nur zu verlangen bei einem Einkommen von Alleinstehenden über 120 000 Franken und von Verheirateten über 180 000 Franken (pro Kind wird ein Zuschlag von 20 000 Franken gewährt). Beim steuerbaren Vermögen gilt ein Freibetrag für Alleinstehende von

250 000 Franken und für Verheiratete von 500 000 Franken sowie pro Kind von 40 000 Franken. Die Gemeinde müsste zur Durchsetzung der Unterstützungspflicht Zivilklage erheben (maximal ein Jahr rückwirkend möglich).

Ich empfehle Ihnen, eine detaillierte Prüfung durch die Gemeinde zu verlangen, ausser Sie sind der Meinung, Sie seien finanziell gegenüber den anderen Nachkommen in einer überdurchschnittlich guten Position und in der Lage, die Unterstützung wie vorgeschlagen (oder sogar höher) zu leisten.



LIC. IUR. CHRISTIAN
HAAG, LUZERN

Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV
Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Häfliger Haag
Häfliger AG, Luzern, www.
anwaltluzern.ch
ratgeber@luzernerzeitung.ch

ANZEIGE

PRAXIS FÜR INTEGRALE THERAPIE
ANDREAS NAGER



PRAXIS FÜR INTEGRALE THERAPIE
ANDREAS NAGER
MÜHLENPLATZ 11 · 6004 LUZERN
TEL. 041 360 40 42
KK-ANERKANNT

WWW.NAGER.CH